
Zukunft des Spitals Walenstadt

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

Bericht sowie Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 26. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Auftrag	4
1.2 Das Spital Walenstadt	5
1.2.1 Organisation	5
1.2.2 Leistungsangebot	5
1.2.3 Liegenschaft	6
1.2.4 Wirtschaftliche Ausgangslage	8
1.2.5 Personelle Ausgangslage	8
1.3 Verhältnis zwischen Spitalverbund und Eigentümer	9
1.4 Patientenströme	10
1.4.1 Stationäre Spitalaufenthalte von Sarganserländerinnen und Sarganserländer	10
1.4.2 Stationäre Spitalaufenthalte im Spital Walenstadt	10
1.5 Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung	11
1.6 Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	11
1.7 Anforderungen an die Aufnahmepflicht	12
1.8 Finanzierung der Gesundheitsversorgung	12
1.9 Modellplanung der Ostschweizer Kantone	12
2 Projektziel, -organisation und -abwicklung	12
2.1 Projektziel	12
2.2 Projektorganisation	13
2.3 Projektabwicklung	14
3 Betriebsmodell für das Spital Walenstadt	15
3.1 Leistungsangebot	15

3.2	Personal	16
3.3	Finanzierung des Spitals Walenstadt	16
3.4	Rettungswesen	17
3.5	Einbezug der politischen Gemeinde Walenstadt und der RivaCare AG	17
4	Übertragung des Spitals Walenstadt an das Kantonsspital Graubünden	18
4.1	Überblick	18
4.2	Liegenschaft	18
4.3	Mobilien, Geräte und Einrichtungen	19
4.4	Informatik	19
4.5	Personal	20
4.5.1	Personalübernahme	20
4.5.2	Pensionskasse	21
5	Folgen der Übertragung des Spitals Walenstadt an das Kantonsspital Graubünden	22
5.1	Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen	22
5.2	Auswirkungen auf die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	23
5.3	Auswirkungen auf das Kantonsspital Graubünden	23
6	Folgen einer Ablehnung der Übertragung des Spitals Walenstadt an das Kantonsspital Graubünden	23
7	Beschlüsse der Regierung	24
7.1	Erteilung des Leistungsauftrags	24
7.2	Veräusserung der Liegenschaft	24
7.3	Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts	24
8	Rechtsgrundlagen und Beschlüsse des Kantonsrates	25
8.1	Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte	25
8.2	Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung	25
9	Stellungnahmen	25
9.1	Stellungnahmen des Sounding Boards	25
9.2	Stellungnahmen der Fraktionspräsidien	27
10	Finanzielle Auswirkungen	27
11	Referendum	28

12	Antrag	28
----	--------	----

	Anhang: Weiterentwicklung Leistungsangebot Trägerschaft und Betreiber des Spitals Walenstadt	29
--	---	-----------

Entwürfe

	Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte	30
--	--	-----------

	Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung	32
--	---	-----------

Zusammenfassung

Am 2. Dezember 2020 erteilte der Kantonsrat der Regierung den Auftrag, die Weiterentwicklung am Spitalstandort Walenstadt unter Berücksichtigung einer interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere auch bezüglich einer geplanten Versorgungsregion Sardona, zu prüfen.

Das Spital Walenstadt ist einer von drei Spitalstandorten der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SRRWS). Es verfügt weder über eine eigene Rechtspersönlichkeit noch über einen separaten Leistungsauftrag oder eine getrennte Jahresrechnung, sondern ist integrierter Bestandteil der SRRWS.

Das Spital Walenstadt ist insbesondere für die Gesundheitsversorgung von Sarganserländerinnen und Sarganserländern von Bedeutung. Im Jahr 2019 (vor der Covid-19-Epidemie) fanden Spitalaufenthalte von Personen aus der Region Sarganserland zu 45 Prozent im Spital Walenstadt, zu 18 Prozent im Kantonsspital Graubünden (KSGR), zu 10 Prozent im Spital Grabs und zu 9 Prozent im Kantonsspital St.Gallen (KSSG) statt. Daraus wird sowohl die Präferenz für wohnortnahe Angebote ersichtlich als auch die Tatsache, dass sich die Versorgungsräume nicht an den Kantonsgrenzen orientieren. Im Jahr 2019 entfielen rund 79 Prozent der Austritte aus dem Spital Walenstadt auf Personen aus dem Sarganserland. Dazu kamen insbesondere Austritte von Personen aus der Region Werdenberg, der Region See-Gaster, dem Kanton Zürich und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Zukunft des Spitals Walenstadt wurde durch eine breite Projektorganisation evaluiert, die sich aus einem Lenkungsausschuss, einem Kernteam, einem Projektausschuss und einem erweiterten Projektausschuss (Sounding Board) zusammensetzte. Es ist vorgesehen, das Spital Walenstadt ab dem 1. Januar 2023 als vollintegrierten dezentralen Standort des KSGR, d.h. ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigene Jahresrechnung, zu betreiben. Das KSGR soll die Liegenschaft erwerben und einen Grossteil des Personals des Spitalstandorts Walenstadt übernehmen. Der Standort Walenstadt soll über eigene Tarife, über eine Betriebsbewilligung und über einen Leistungsauftrag des Kantons St.Gallen verfügen.

Die Spitalimmobilie (Liegenschaft Nr. 216) in Walenstadt soll am 1. Januar 2023 von der Spitalanlagengesellschaft der SRRWS an die Stiftung KSGR zum Gesamtbetrag von 8,0 Mio. Franken übertragen werden. Das geschützte Spital (GOPS) wird mit der Liegenschaft vom KSGR übernommen. Sollte das KSGR das übertragene Grundstück oder Teile davon gewinnbringend veräussern, ein Baurecht erteilen oder erfolgt eine Umzonung auf Antrag des KSGR, soll der Kanton während 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Veräusserung am erzielten Gewinn beteiligt werden.

Danach entfällt eine Gewinnbeteiligung des Kantons. Dem Kanton St.Gallen wird ein vertragliches, auf 25 Jahre befristetes Vorkaufsrecht an der Liegenschaft in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen gewährt. Die Liegenschaftsübertragung bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Dabei wird sie auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Art. 17^{novies} des Gesetzes über die Spitalverbunde verzichten.

Durch die Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR bleibt die stationäre Versorgung in Walenstadt erhalten. Sarganserländerinnen und Sarganserländer werden weiterhin die Möglichkeit haben, sich stationär in der Region behandeln zu lassen. Ebenso bleiben der Region die Arbeitsplätze grösstenteils erhalten.

Zusätzlich zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen hat der Kanton Eigentümerinteressen, die in der Eigentümerstrategie festgehalten sind. Dazu gehören die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung des innerkantonalen Versorgungsanteils der Spitalverbunde durch ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot. Die Übernahme des Standorts Walenstadt durch das KSGR entspricht insofern nicht den Zielen der Eigentümerstrategie, als die Spitalverbunde – insbesondere der Spitalstandort Grabs – im südlichen Kantonsteil Konkurrenz durch das KSGR erhalten. Zudem wird der innerkantonale Versorgungsanteil der Spitalverbunde abnehmen, da die SRRWS Patientinnen und Patienten – insbesondere aus dem Sarganserland – verlieren wird. Dieser Nachteil kann hingenommen werden, weil der Wettbewerb bereits heute über die Kantonsgrenzen hinaus besteht und beim gesamten innerkantonalen Versorgungsanteil (alle Leistungserbringer) keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind.

Für die Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR ist eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Festlegung der Spitalstandorte erforderlich, da darin das Spital Walenstadt als kantonaler Spitalstandort festgelegt ist. Zudem muss der Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung angepasst werden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Bericht zur Zukunft des Spitals Walenstadt sowie Botschaft und Entwürfe des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte und des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung.

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Am 2. Dezember 2020 verabschiedete der Kantonsrat die Erlasse aus der Vorlage zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde (22.20.02 et al.). Entgegen dem Antrag der Regierung wurde Walenstadt als einer von fünf kantonalen Spitalstandorten und nicht als Spitalstandort für ein Gesundheits- und Notfallzentrum festgelegt. Die Regierung wurde zudem eingeladen, für den Standort Walenstadt unter Berücksichtigung einer interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere auch bezüglich einer geplanten Versorgungsregion Sardona, dem Kantonsrat zwei Jahre nach Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über die Festlegung der Spitalstandorte einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Spitalstandort Walenstadt zu stellen. Aufgrund der komplexen Fragestellungen, die bereits in der Projektphase vertiefte Abklärungen und Absichtserklärungen erforderlich machten, des Verhandlungsbedarfs und des Bedarfs aller Beteiligten, insbesondere der Mitarbeitenden, möglichst

früh Sicherheit zur Zukunft des Spitals Walenstadt zu erhalten, wurde der reine Prüfauftrag durch eine realisierbare Umsetzungsvariante, namentlich die Ausgliederung des Spitals Walenstadt aus der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SRRWS) und dessen Übertragung an das Kantonsspital Graubünden (KSGR), ergänzt.

1.2 Das Spital Walenstadt

1.2.1 Organisation

Das Spital Walenstadt ist einer von drei Spitalstandorten der SRRWS. Enge Führungs- und Organisationsprozesse der drei Spitäler der SRRWS werden durch horizontal über alle Standorte hinaus organisierte Ressorts und Departemente für die Bereiche Innere Medizin, Operative Fächer, Medizinische Querschnittsfunktionen und Pflege gewährleistet. Diese ermöglichen nicht nur eine optimale Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten an allen drei Spitalstandorten, sondern auch eine standortübergreifende Nutzung der Ressourcen.

Zur starken Vernetzung innerhalb der SRRWS kommt jene zwischen den vier St.Galler Spitalverbunden mit Leistungsschwerpunkten, Versorgungsnetzwerken und Kooperationen. Beispiele sind:

- das Netzwerk Onkologie, das die onkologische Betreuung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in den Regionalspitalunternehmen durch Spezialistinnen und Spezialisten des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) übernimmt;
- das kantonale Netzwerk Radiologie unter der fachlichen und organisatorischen Leitung der Radiologie des KSSG;
- das Brustzentrum St.Gallen (gemeinsam zertifiziertes Brustzentrum mit den zwei Standorten St.Gallen und Grabs und dem Netzwerkpartner Walenstadt);
- das Ostschweizer Gefässzentrum mit den zwei Standorten St.Gallen und Grabs;
- die Rettung St.Gallen (gemeinsame Organisation des KSSG, der SRRWS und der Spitalregion Fürstenland Toggenburg [SRFT] mit insgesamt 11 Stützpunkten und 25 Fahrzeugen);
- das SSC-IT (Shared Service Center Informatik) (zentrale Bereitstellung von IT-Services und Standardisierung von IT-Dienstleistungen für alle beteiligten Institutionen).

Aufgrund der Vernetzung innerhalb der SRRWS und zwischen den Spitalverbunden ist eine Ausgliederung des Spitals Walenstadt aus der SRRWS ein komplexer Prozess.

1.2.2 Leistungsangebot

Im Kanton St.Gallen werden die Leistungsaufträge dem Leistungserbringer und nicht den einzelnen Spitalstandorten erteilt. Das Spital Walenstadt verfügt somit nicht über einen separaten Leistungsauftrag, sondern ist in den Leistungsauftrag der SRRWS integriert.

Stationäre Behandlungen im Spital Walenstadt erfolgen gemäss Tabelle 1 insbesondere aufgrund von Verletzungen (2016 bis 2020: 16 bis 20 Prozent der Austritte), kardiovaskulären Krankheiten (2016 bis 2020: 12 bis 14 Prozent der Austritte) und Krankheiten des Atmungssystems (2016 bis 2020: 8 bis 13 Prozent der Austritte). In den Jahren 2016 bis 2019 erfolgten jeweils 8 Prozent der Austritte aufgrund von Schwangerschaften und Geburten. Zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2019 ist die Anzahl der Austritte aus dem Spital Walenstadt um rund 21 Prozent zurückgegangen. Ein weiterer Rückgang fand zwischen dem Jahr 2019 und dem Jahr 2020 statt, wobei die Geburtsabteilung im Februar 2020 geschlossen wurde. Die Evaluation einer Umwandlung des Spitalstandorts Walenstadt in ein GNZ hat womöglich auch zu einem Rückgang der Austritte ab dem Jahr 2019 beigetragen. Aufgrund der Covid-19-Epidemie, die zu Veränderungen in den erbrachten Leistungen geführt hat, kann das Jahr 2020 nicht als repräsentativ erachtet werden.

Tabelle 1: Austritte aus dem Spital Walenstadt nach ICD-10-Diagnosegruppe, 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Verletzungen und Vergiftungen (S00–T98)	789	773	772	706	581
Krankheiten des Kreislaufsystems (I00–I99)	635	557	514	477	395
Krankheiten des Atmungssystems (J00–J99)	381	383	408	409	390
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems (M00–M99)	696	585	526	334	291
Krankheiten des Verdauungssystems (K00–K93)	485	396	428	351	257
Neubildungen (Tumore, C00–D48)	261	261	240	196	186
Krankheiten des Urogenitalsystems (N00–N99)	260	283	266	224	166
Infektiöse und parasitäre Krankheiten (A00–B99)	124	120	114	131	163
Abnorme klinische und Laborbefunde (R00–R99)	168	146	126	133	146
Endokrine und Ernährungskrankheiten (E00–E90)	72	68	69	57	74
Krankheiten des Ohres (H60–H95)	56	69	70	46	59
Schwangerschaft, Geburt (O00–O99)	375	341	331	323	26
andere	612	560	549	508	175
Summe	4'914	4'542	4'413	3'895	2'909

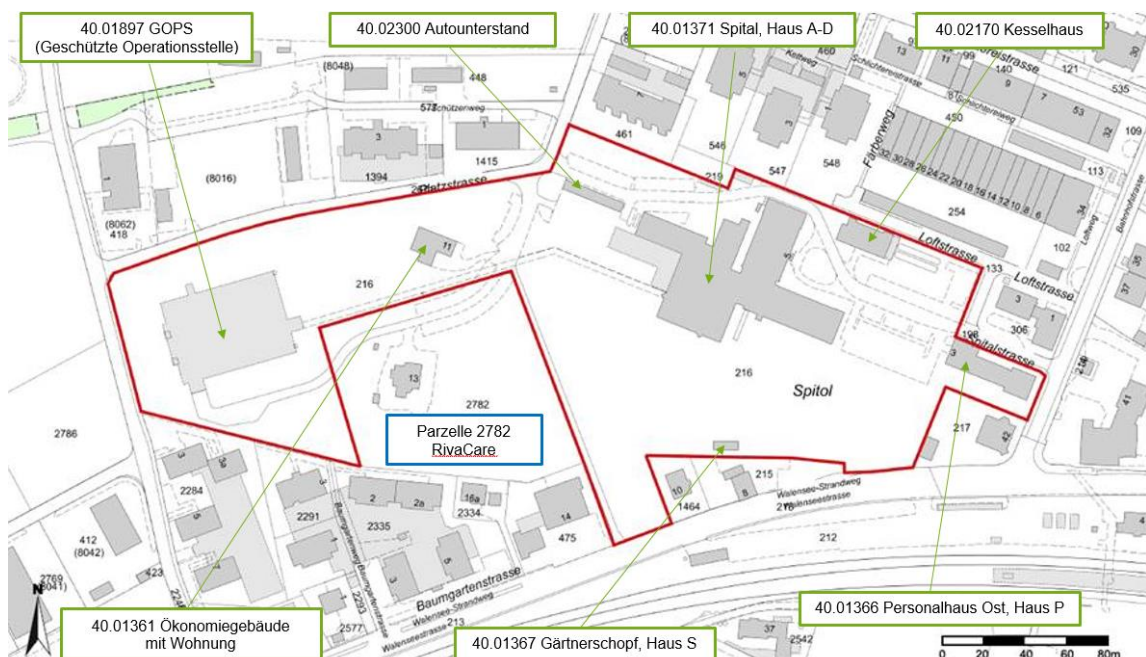
Quelle: Medizinische Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS)

1.2.3 Liegenschaft

1.2.3.a Boden und Bauten

Die Immobilie des Spitals Walenstadt besteht aus der Liegenschaft Nr. 216 (Abbildung 1). Land und Bauten sind im Eigentum der Spitalanlagengesellschaft der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SAG SRRWS). Das Grundstück weist – nach dem Verkauf von 8'798 m² an die politische Gemeinde Walenstadt (nachfolgend Gemeinde Walenstadt) für das Alters- und Pflegeheim (APH) Riva im Oktober 2018 – eine Fläche von 42'532 m² auf. Es befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und wird durch den Spitalbetrieb genutzt. Im Grundbuch sind vier Anmerkungen (Seezperimeter, belasteter Standort nach Art. 32c Abs. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes [SR 814.01], Bewilligungspflicht für Handänderungen und Vorkaufsrecht gemäss Gesetz über die Spitalverbunde [sGS 320.2; abgekürzt GSV]) sowie zwei Dienstbarkeiten und Grundlasten (Fahrwegrecht und Durchleitungsrecht für unterirdische Elektrokabelleitung mit Pflanzungsbeschränkung) eingetragen.

Abbildung 1: Zonenplan Liegenschaft Spital Walenstadt



Die Liegenschaft des Spitals Walenstadt umfasst gemäss Tabelle 2 sieben Bauten. Von Bedeutung sind aufgrund des höheren Zeitwerts insbesondere der Spitalbau (Haus A bis D), das Personalhaus (Haus P), das Kesselhaus und die geschützte Operationsstelle (GOPS).

Tabelle 2: Bauten des Spitals Walenstadt mit Neu- und Zeitwert gemäss Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG)

GV-Nr.	Bezeichnung	Neuwert GVSG in Franken	Zeitwert GVSG in Franken
40.01361	Ökonomiegebäude mit Wohnung	700'000	259'000
40.01366	Personalhaus Ost, Haus P	2'867'000	2'014'000
40.01367	Gärtnerschopf, Haus S	52'000	30'000
40.01371	Spital, Haus A–D	44'430'000	37'321'000
40.02170	Kesselhaus	2'208'000	1'557'000
40.02300	Autounterstand	94'000	71'000
40.01897	GOPS (Geschützte Operationsstelle)	7'718'000	6'792'000
	Summe	58'069'000	48'044'000

1.2.3.b Restwert von Boden und Bauten

In der Bilanz der SAG SRRWS wird die Spitalimmobilie Walenstadt per Ende des Jahres 2022 voraussichtlich einen Buchwert von rund 16,1 Mio. Franken aufweisen.

Tabelle 3: Restwerte von Land und Bauten des Spitals Walenstadt

	Übertragungswert 01.01.2017 in Franken	Landverkauf an APH Riva in Franken	Restwert per 31.12.2020 in Franken	Restwert per 31.12.2021 in Franken	Restwert per 31.12.2022 in Franken
Land	7'699'200	-1'319'700	6'379'500	6'379'500	6'379'500
Bauten	14'957'996		11'364'167	10'474'788	9'746'459
Summe	22'657'196	-1'319'700	17'743'667	16'854'288	16'125'959

Der Buchwert per 31. Dezember 2022 ergibt sich gemäss Tabelle 3 aus der Summe des Übernahmewerts der Gebäude und des Landes durch die SAG SRRWS im Jahr 2017 abzüglich der Einnahmen aus dem Landverkauf an die Gemeinde Walenstadt für das APH Riva und der vorgenommenen bzw. geplanten Abschreibungen. Da der Boden nicht abgeschrieben wird, entspricht der Buchwert von rund 6,4 Mio. Franken dem Übertragungswert bei der Übertragung vom Kanton auf die SAG SRRWS. Dieser wurde anhand der Vergleichswertmethode ermittelt und entspricht dem m²-Preis, der in der Vergangenheit in der Gemeinde Walenstadt für Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bezahlt wurde. Dieser Preis ist wesentlich tiefer als der realisierbare Preis in einer anderen Zone (beispielsweise der Wohn- und Gewerbezone).

Da für die Spitalimmobilie Walenstadt Mehrwertsteuerrechtlich nie optiert wurde, unterstand die Spitalimmobilie auch nie der Mehrwertsteuerpflicht.

1.2.3.c Vorkaufsrecht des Kantons

Der Kanton verfügt nach Art. 17^{novies} GSV über ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Übertragungswerts der Immobilien zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen.

1.2.3.d Geschütztes Spital

Das Spital Walenstadt verfügt über ein geschütztes Spital (Geschützte Operationsstelle [GOPS]). Nach Art. 68 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) regelt der Bundesrat die Bedarfsplanung betreffend Schutzanlagen. Auf der Basis der Bedarfsplanung des Bundesrates wurden für den Kanton St.Gallen die Standorte und die Trägerschaft der geschützten Spitäler im Anhang zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur

Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11) festgehalten. Geschützte Spitaler in Verbindung mit einem Akutspital werden ublicherweise durch den technischen Dienst und den Hausdienst der Spitaler unterhalten. Die Kosten fur Betrieb und Unterhalt werden durch einen Bundesbeitrag gedeckt. Weil das geschutzte Spital derzeit nicht als solches betrieben wird (Status inaktiv), entstehen nur Unterhaltskosten. Das Bundesamt fur Bevolkerungsschutz (BABS) richtet hierfur eine Pauschalentschadigung in der Hohe von Fr. 8'000.– je Jahr aus. Die Spitaler tragen die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten fur den Unterhalt. Da geschutzte Spitaler vielfach als Lager genutzt werden, sind Kosten, die aus der Nutzung der Raume resultieren (z.B. Heizkosten), vom Spital zu tragen.

1.2.4 Wirtschaftliche Ausgangslage

Die SRRWS verfugt nur uber eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung fur das ganze Unternehmen. Der Spitalstandort Walenstadt weist keine von der SRRWS getrennte Jahresrechnung auf. Das Standortergebnis kann annaherungsweise uber die Kostenrechnung ermittelt werden.

Bis zum Jahr 2017 erzielte die SRRWS gemass Tabelle 4 jeweils einen Gewinn. Im Jahr 2018 resultierte erstmals ein Verlust (rund 0,7 Mio. Franken). Dieser Verlust nahm im Jahr 2019 auf rund 4,2 Mio. Franken zu. Die SRRWS schloss das Rechnungsjahr 2020 mit einem negativen Ergebnis von rund 24,8 Mio. Franken ab. Darin enthalten ist eine Wertberichtigung fur aufgelaufene Bauprojektkosten des Spitals Altstatten in der Hohe von rund 9 Mio. Franken. Ohne diese Sonderabschreibung hatte sich der Verlust der SRRWS auf rund 15,9 Mio. Franken belaufen. Die wesentliche Verschlechterung gegenuber dem Vorjahresergebnis ist insbesondere auf die Auswirkungen der Covid-19-Epidemie zuruckzufuhren. Die SRRWS schloss das Rechnungsjahr 2021 mit einem Verlust von rund 16,1 Mio. Franken ab, obwohl der Gesamtumsatz von rund 203 Mio. Franken sowohl das Budget 2021 als auch den Gesamtumsatz des Vorjahrs 2020 um rund 4 Mio. Franken uberstieg. Bei den stationaren Eintritten verzeichneten die Standorte Altstatten (+7,0 Prozent) und Grabs (+9,3 Prozent) einen Zuwachs, der Standort Walenstadt jedoch einen Ruckgang von 249 Eintritten (–8,4 Prozent) gegenuber dem Vorjahr.

Tabelle 4: Jahresergebnisse der SRRWS

Jahr	SRRWS Jahresergebnis (in Franken)
2012	4'581'516
2013	4'562'927
2014	964'440
2015	1'136'318
2016	5'284'465
2017	2'276'686
2018	–672'524
2019	–4'195'833
2020	–24'848'092
2021	–16'124'780

Quelle: Geschaftsbereichte der SRRWS

1.2.5 Personelle Ausgangslage

Am Spitalstandort Walenstadt werden gemass Tabelle 5 303 Mitarbeitende beschaftigt, die rund 231 Vollzeitaquivalenten entsprechen. 40 der rund 231 Vollzeitaquivalente (rund 17 Prozent) betreffen Personen in Ausbildung. Dabei handelt es sich insbesondere um Unterassistentzarztinnen und -arzte sowie um Pflegepersonen.

Tabelle 5: Mitarbeitende des Spitals Walenstadt

	Anzahl Mitarbeitende per 7. März 2022		Vollzeitäquivalente per 7. März 2022	
	Total	davon in Ausbildung	Total	davon in Ausbildung
Ärztinnen und Ärzte	49	12	45	12
Pflegepersonal	154	22	112,5	22
Medizinisch-technisches Personal	12	–	10,1	–
Medizinisch-therapeutisches Personal	12	1	8,1	1
Andere Funktionen	76	5	55,6	5
Summe	303	40	231,3	40

Quelle: Statistiken der SRRWS

Unter Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterstehen die Mitarbeitenden des Spitalstandorts Walenstadt nach Art. 2 Abs. 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) dem kantonalen Personalrecht.

Das Personal ist bei der St.Galler Pensionskasse (sgpk) BVG-versichert¹. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte sind bei der VSAO-Pensionskasse² versichert. Kaderärztinnen und -ärzte (Chefärztinnen und -ärzte, Leitende Ärztinnen und Ärzte und Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) sind wiederum bei der sgpk versichert.

1.3 Verhältnis zwischen Spitalverbund und Eigentümer

Der Kanton regelt sein Verhältnis zu den Spitalverbunden insbesondere durch das GSV, durch Leistungsaufträge und durch eine Eigentümerstrategie. Das GSV regelt insbesondere die Organisation der vier Spitalverbunde. Nach Art. 2^{bis} Bst. a GSV legt der Kantonsrat die Spitalstandorte fest.

Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen erfolgt insbesondere durch die Spitalplanung und die Erteilung von Leistungsaufträgen an öffentliche und private Listenspitäler. Ist ein Leistungserbringer an mehreren Standorten im Kanton tätig, wird der Leistungsauftrag derzeit gesamthaft und nicht den bestehenden Standorten erteilt, sofern die Standorte unter einer juristischen Person zusammengefasst sind. Demnach verfügt das Spital Walenstadt nicht über einen von der SRRWS getrennten Leistungsauftrag. Für die Aufnahme auf die Spitalliste werden neben der Versorgungsrelevanz eines Leistungserbringers auch die Erfüllung der Anforderungen an Qualität, Wirtschaftlichkeit und Aufnahmepflicht vorausgesetzt.

Die Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Spitalverbunde ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Diese ist öffentlich³ und wird periodisch aktualisiert. Zu den Zielen des Kantons gehören die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Angebots, die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erhöhung des innerkantonalen Versorgungsanteils, der Werterhalt der kantonalen Beteiligung und die Erwirtschaftung eines positiven Jahresergebnisses.

¹ BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40).

² VSAO = Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte.

³ Siehe <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.

1.4 Patientenströme

1.4.1 Stationäre Spitalaufenthalte von Sarganserländerinnen und Sarganserländern

Das Spital Walenstadt ist insbesondere für die Gesundheitsversorgung von Sarganserländerinnen und Sarganserländern von Bedeutung. Gemäss Tabelle 6 blieb die Gesamtzahl Austritte von Personen aus der Region Sarganserland zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2018 weitgehend konstant. Seit dem 1. Januar 2019 wird schweizweit bei sechs Gruppen von elektiven Eingriffen nur noch die ambulante Durchführung vergütet, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. Dies führte zu einer geringfügigen Senkung der Anzahl der Austritte. Im Jahr 2020 ging die Zahl der Austritte von Personen aus der Region Sarganserland über sämtliche Leistungserbringer hinweg – verglichen mit dem Vorjahr – um rund 7 Prozent zurück. Dies wird insbesondere mit der Covid-19-Epidemie begründet.

Tabelle 6: Austritte aus der Region Sarganserland nach Leistungserbringern, 2016 bis 2020

Akutsomatik und Geriatrie	2016	2017	2018	2019	2020
Spital Walenstadt	3'777	3'495	3'384	3'094	2'203
Kantonsspital Graubünden	1'062	1'034	1'188	1'260	1'510
Spital Grabs	549	646	640	687	813
Kantonsspital St.Gallen	716	672	659	655	553
Spital Linth	314	270	263	246	264
Klinik Gut Fläsch	-	129	169	220	261
Universitätsspital Zürich	122	118	132	118	124
Kantonsspital Glarus	88	79	100	80	114
Spital Schiers	26	46	53	79	102
andere	537	546	500	465	493
Summe	7'191	7'035	7'088	6'904	6'437

Quelle: Medizinische Statistik des BFS

Im Jahr 2019 fanden Spitalaufenthalte von Sarganserländerinnen und Sarganserländern zu 45 Prozent im Spital Walenstadt, zu 18 Prozent im KSGR, zu 10 Prozent im Spital Grabs und zu 9 Prozent im KSSG statt. Zwischen 2016 und 2019 nahm der Anteil Austritte aus dem Spital Walenstadt von 53 Prozent auf 45 Prozent ab. Die Anzahl Austritte verringerte sich dabei um 18 Prozent. Obwohl das Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Epidemie nicht repräsentativ ist, setzte sich der absteigende Trend fort: Es wurden lediglich 34 Prozent der stationären Fälle aus der Region Sarganserland im Spital Walenstadt behandelt. Neben der Covid-19-Epidemie⁴ trugen auch die Schliessung der Geburtshilfe im Februar 2020 und womöglich die Diskussion über die Umwandlung des Spitalstandorts Walenstadt in ein GNZ zum Rückgang der Anzahl der Austritte bei.

1.4.2 Stationäre Spitalaufenthalte im Spital Walenstadt

Am Spital Walenstadt werden gemäss Tabelle 7 hauptsächlich Sarganserländerinnen und Sarganserländer behandelt. Die Anzahl Austritte von Personen aus der Region Sarganserland schwankte in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen 76 und 79 Prozent. In derselben Zeitspanne machten die stationären Aufenthalte von Personen aus der Region Werdenberg zwischen 5 und 8 Prozent der gesamten Austritte aus. Jeweils mehr als 50 stationäre Aufenthalte wurden im Jahr 2019 aus der Region See-Gaster, aus dem Kanton Zürich sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein gezählt.

⁴ Aufgrund der Covid-19-Epidemie mussten die Spitäler auf Anordnung des Bundesrates hin von Mitte März bis Ende April 2020 auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.

Tabelle 7: Austritte aus dem Spital Walenstadt nach Wohnregion, 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Region Sarganserland	3'777	3'495	3'384	3'094	2'203
Region Werdenberg	358	355	303	202	226
Region See-Gaster	135	126	114	96	94
andere Regionen (SG)	126	93	104	88	56
Kanton Glarus	76	48	73	48	40
Kanton Graubünden	95	69	88	43	33
Kanton Zürich	97	98	87	94	82
Andere Kantone	99	107	103	85	70
Liechtenstein	107	106	115	102	82
Restliches Ausland	44	45	42	43	23
Summe	4'914	4'542	4'413	3'895	2'909

Quelle: Medizinische Statistik BFS

1.5 Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung

Die Qualitätsanforderungen für die Aufnahme auf die Spitalliste umfassen Aspekte der Struktur-, der Prozess- und der Ergebnisqualität. Die Strukturqualität beinhaltet die ausreichende Verfügbarkeit von qualifizierten Mitarbeitenden (z.B. die durchgehende Anwesenheit von verschiedenen Fachärztinnen und Fachärzten) sowie von adäquaten und zeitgemässen Infrastrukturen (z.B. spezialisierte technische Einrichtungen) und das Vorhandensein fachspezifischer Zertifizierungen. Die Prozessqualität fokussiert auf die Ausgestaltung optimaler und standardisierter (Behandlungs-)Abläufe. Die Ergebnisqualität fokussiert auf das effektive Resultat der medizinischen Behandlung, Pflege oder Betreuung, d.h. auf die Verbesserung des Gesundheitszustands der hospitalisierten Patientinnen und Patienten. Die Versorgungsqualität steht auch in Abhängigkeit zu Mindestfallzahlen, die im Kanton St.Gallen mit der aktuellen Spitalliste Akutsomatik für 30 von insgesamt 139 Spitalleistungsgruppen definiert sind. Der Spitalstandort Walenstadt erfüllt – wie alle Leistungserbringer auf der Spitalliste des Kantons St.Gallen – die Qualitätsanforderungen.

1.6 Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Kanton findet im Rahmen der Genehmigung der Tarifverträge sowie der Evaluation für die Aufnahme auf die Spitalliste statt.

Für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) ist der Kanton verpflichtet, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Nach Art. 49 Abs. 1 KVG müssen sich die Spitaltarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Für den Betriebsvergleich nimmt der Kanton St.Gallen ein Benchmarking auf der Basis der relevanten Betriebskosten bzw. der schweregradbereinigten Fallkosten der Vergleichsspitäler vor.

Auch im Rahmen der Spitalplanung wird vom KVG eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Spitalunternehmen verlangt. Dabei wird ebenfalls ein Benchmarking vorgenommen, jedoch nur auf der Basis der bereinigten Fallkosten der Bewerber. Dieses Benchmarking dient als Ausschlusskriterium. Erfüllt ein Spitalunternehmen die Wirtschaftlichkeitsanforderungen nicht, wird es als Bewerber für die Spitalliste ausgeschlossen. Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt derzeit für das gesamte Spitalunternehmen und nicht für die einzelnen Spitalstandorte.

1.7 Anforderungen an die Aufnahmepflicht

Die Aufnahmepflicht für Listenspitäler bedeutet, dass eine Selektion von Patientinnen und Patienten aufgrund des Versichertenstatus oder des individuellen Risikos der zu behandelnden Person nicht gestattet ist. Die Einhaltung der Aufnahmepflicht gilt im Kanton St.Gallen derzeit als erfüllt, wenn der Anteil von ausschliesslich grundversicherten Patientinnen und Patienten aus dem Kanton St.Gallen mindestens 57,2 Prozent⁵ beträgt.

1.8 Finanzierung der Gesundheitsversorgung

Die Finanzierung der Spitäler erfolgt in erster Linie über die Entschädigung für die erbrachten medizinischen Leistungen durch den Krankenversicherer und den Wohnkanton der Patientin bzw. des Patienten. Die Vergütung stationärer Leistungen basiert auf Pauschalen, an denen sich der Krankenversicherer zu 45 Prozent und der Wohnkanton zu 55 Prozent beteiligt. Im Bereich der Akutsomatik kommen leistungsbezogene Fallpauschalen nach SwissDRG zur Anwendung. Zusätzlich werden innerkantonalen Listenspitälern gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) vergütet, insbesondere für die universitäre Lehre, für die Notfallversorgung sowie für die Katastrophenorganisation. Dazu kommt ein Pauschalbeitrag, sofern ein Spital eine geschützte Operationsstelle oder ein geschütztes Spital unterhält.

1.9 Modellplanung der Ostschweizer Kantone

Aufgrund der stetig steigenden Mobilität sowie weiterer Trends in verschiedenen Gesellschaftsbereichen entsprechen die politisch-administrativen Räume immer weniger dem Nutzungsverhalten der Bevölkerung. Dies trifft auch auf die stationäre Gesundheitsversorgung zu. Auch hier richten sich die Versorgungsräume zusehends entlang sogenannter «funktionaler Räume», während traditionelle administrative Einheiten und territoriale Grenzen an Bedeutung verlieren. Diese Entwicklung wurde durch die Einführung der freien Spitalwahl im Jahr 2012 verstärkt, welche die Durchlässigkeit der Kantonsgrenzen massgeblich erhöht hat. Der Anteil an ausserkantonalen Behandlungen von Patientinnen und Patienten im Bereich der Akutsomatik ist in der Ostschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein beträchtlich. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen und Thurgau haben deshalb im Jahr 2020 ein gemeinsames Projekt lanciert, um eine verstärkte Zusammenarbeit der Ostschweizer Kantone in der Spitalplanung zu prüfen. Unabhängig von diesem Projekt ist die Vorlage zur Zukunft des Spitals Walenstadt bereits ein konkreter Schritt in Richtung einer kantonsgrenzenüberschreitenden Kooperation. In einem nachgelagerten Projekt soll die interkantonale Zusammenarbeit im Rettungswesen evaluiert werden.

2 Projektziel, -organisation und -abwicklung

2.1 Projektziel

Das Projekt zur Zukunft des Spitals Walenstadt zielt darauf ab, die Aufrechterhaltung des Spitalstandorts Walenstadt zu prüfen und entsprechende Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen. Oberste Priorität dabei haben die Optimierung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Sarganserland und deren grösstmögliche Abstimmung mit den angrenzenden Regionen.

⁵ Der Anteil der St.Gallerinnen und St.Galler, der bei Spitaleintritt über eine Halbprivat- oder Privatversicherung verfügt, beträgt rund 21,4 Prozent.

2.2 Projektorganisation

Die Projektorganisation setzt sich gemäss Auftrag der Regierung aus einem Lenkungsausschuss, einem Kernteam, einem Projektausschuss und einem erweiterten Projektausschuss (Sounding Board) zusammen. Der Lenkungsausschuss besteht aus:

- Regierungsrat Dr.med. Bruno Damann, Vorsteher des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen (Vorsitz);
- Prof.Dr.med.em. Felix H. Sennhauser, Präsident des Verwaltungsrates der Spitalverbunde des Kantons St.Gallen;
- Dr.iur. Martin Schmid, Präsident des Stiftungs- und Verwaltungsrates des Kantonsspitals Graubünden.

Dem Lenkungsausschuss unterstellt ist ein Projektausschuss. Die Mitglieder gemäss Tabelle 8 wurden im Projektauftrag, den die Regierung im Januar 2021 erteilte, benannt.

Tabelle 8: Projektausschuss

Projektleitung	Dr.oec.HSG Stefania Mojon (Vorsitz Phase 1) Dr.oec.HSG Arnold Bachmann (Vorsitz ab Phase 2)
Vertretung Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen	Dr.oec.HSG Stefania Mojon
Vertretung KSGR	Dr.oec.HSG Arnold Bachmann, CEO (Phase 1) Hugo Keune, CEO (ab Phase 2)
Vertretung SRRWS	Stefan Lichtensteiger, CEO
Vertretung Spital Walenstadt	Dr.med. Jürg Lymann, Standortleiter
Vertretung niedergelassener Ärzteschaft mit Praxisstandort im Sarganserland	Dr.med. Thomas Warzinek, Mitglied des Kantonsrates
Vertretung IG Sardona	Walter Gartmann, Mitglied des Kantonsrates
Vertretung Gemeindepräsidien im Sarganserland	Christoph Gull, Gemeindepräsident Flums, Mitglied des Kantonsrates

Zur Fragenvertiefung, schnelleren Reaktionsfähigkeit und insbesondere um die Sicherstellung des Spitalbetriebs während der Projektphase zu gewährleisten, wurde ein Kernteam aus der Projektleitung sowie den Vertretungen des KSGR, der SRRWS, des Kantons St.Gallen und der Standortleitung gebildet.

Ergänzt wird die Projektorganisation durch einen erweiterten Projektausschuss (Sounding Board). In diesem Gremium sind die wichtigsten Anspruchsgruppen gemäss Tabelle 9 vertreten. Die Wahl erfolgte durch den Projektausschuss und wurde durch den Lenkungsausschuss genehmigt.

Tabelle 9: Erweiterter Projektausschuss (Sounding Board)

Vertretung Belegärztinnen und Belegärzte Sarganserland	Dr.med. Corinna Eckl
Vertretung Ärztevereinigung Pizolcare	Dr.med. Dieter Schmidt
Vertretung Alters- und Pflegeheim RivaCare AG	Kathrin Hilber
Vertretung Verein SPITEX Sarganserland	Erich Büsser
Vertretung Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee	Martina Gadiant
Vertretung Standortgemeinde	Angelo Umberg
Vertretung SVP Sarganserland	Christof Hartmann
Vertretung Die Mitte Sarganserland	Stefan Kohler
Vertretung FDP Sarganserland	Christoph Gressbach
Vertretung GLP Sarganserland	Lukas Böhler
Vertretung SP Sarganserland	Arne Rootering
Vertretung Kliniken Valens (ab Phase 2)	Dr.med. Till Hornung
Vertretung Psychiatrie-Dienste Süd (ab Phase 2)	Gordana Heuberger
Vertretung Pflegezentrum Sarganserland (ab Phase 2)	Marcel Ryser
Vertretung Grand Resort Bad Ragaz (ab Phase 2)	Dr.med. Stefan Küpfer

2.3 Projektentwicklung

Das Projekt wurde in drei Phasen aufgeteilt. Im Rahmen der ersten Projektphase (Februar 2021 bis Juli 2021) wurden am 30. Juni 2021 durch den Lenkungsausschuss vier Absichtserklärungen (Letters of Intent [LOI]) und ein Side Letter genehmigt:

- LOI 1 zum Thema Operative Leitung des Spitals Walenstadt:
Absichtserklärung zur Sicherstellung des Spitalbetriebs und der Schnittstelle zum Spitalverbund, Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Falle eines Dissenses, unterzeichnet durch Vertreter des Gesundheitsdepartementes, der SRRWS und des Stiftungs- und Verwaltungsrates des KSGR.
- LOI 2 zum Thema Leistungsauftrag:
Absichtserklärung zum Leistungsangebot am Spitalstandort Walenstadt nach Leistungsgruppen aufgeteilt, unterzeichnet durch Vertreter des Gesundheitsdepartementes und des Stiftungs- und Verwaltungsrates des KSGR.
- LOI 3 zum Thema Übertragung Mobilien, Geräte und Einrichtungen:
Absichtserklärung zur Übertragung der Mobilien, Geräte und Einrichtungen einschliesslich Service- und Leistungsverträge, unterzeichnet durch Vertreter der SRRWS und des Stiftungs- und Verwaltungsrates des KSGR.
- LOI 4 zum Thema Übertragung der Liegenschaft:
Absichtserklärung zur Übertragung von Boden und Bauten des Spitals Walenstadt an die Sarganserländer Gemeinden, unterzeichnet durch Vertreter des Finanzdepartementes, des Gesundheitsdepartementes, der SRRWS, der SAG SRRWS und der Sarganserländer Gemeinden.
- Side Letter zu LOI 4:
Absichtserklärung des Kantons St.Gallen zur Deckung des Buchverlusts der SAG SRRWS, der aufgrund des Verkaufs der Liegenschaft unter dem Buchwert resultiert, im Rahmen der Vorlage zur Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalverbunde, unterzeichnet durch Vertreter des Finanzdepartementes, des Gesundheitsdepartementes, der SRRWS und der SAG SRRWS.

Die zweite Phase (August 2021 bis April 2022) umfasste die Teilprojekte betreffend Betreibermodell, Übertragung von Land und Gebäuden, Betriebsübertragung, Finanzierung, Leistungsauftrag, Regelung des Rettungswesens, Mitarbeitende (insbesondere Personalrecht und Pensionskasse) sowie Informatik. Aus dieser Phase resultierte ein Projektbericht. Im Rahmen der Projektphase 2 fand folgende Anpassung am LOI 4 statt:

- LOI 4 zum Thema Übertragung der Liegenschaft:
Absichtserklärung zur Übertragung von Boden und Bauten des Spitals Walenstadt an das KSGR anstelle der Sarganserländer Gemeinden (zur Vereinfachung der Abläufe und Regelungen haben die Gemeinden auf einen Erwerb der Liegenschaft verzichtet), unterzeichnet durch Vertreter des Finanzdepartementes, des Gesundheitsdepartementes, der SRRWS, der SAG SRRWS und des KSGR.

Im Rahmen der dritten Phase (Mai 2022 bis Dezember 2022) sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Beschlüsse verschiedener Organisationen unter dem Vorbehalt der Beschlüsse der Regierung und des Kantonsrates des Kantons St.Gallen:
 - Verwaltungsrat der SAG SRRWS und Verwaltungsrat der SV: Verkauf der Liegenschaft an das KSGR gemäss LOI 4;
 - Stiftungs- und Verwaltungsrat des KSGR: Kauf der Liegenschaft gemäss LOI 4;
 - Verwaltungsrat der SV: Verkauf der Mobilien, Geräte und Einrichtungen des Spitals Walenstadt an das KSGR gemäss LOI 3;
 - Stiftungs- und Verwaltungsrat des KSGR: Kauf der Mobilien, Geräte und Einrichtungen des Spitals Walenstadt gemäss LOI 3;
 - Verwaltungsrat der SV: Anpassung Statuts der Spitalverbunde des Kantons St.Gallen (sGS 320.30; abgekürzt SSV) [Streichung Spital Walenstadt];

- Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen: Erteilung einer Betriebsbewilligung an das Spital Walenstadt;
- Steuerungsausschuss der Rettung St.Gallen: Berücksichtigung des Spitals Walenstadt als regional zuständiges Zielspital;
- Pensionskassen Veska und sgpk: Zustimmung zur Pensionskassenlösung für bestehende und zukünftige Mitarbeitende;
- Gemeinde Walenstadt und KSGR: Vereinbarung betreffend Informationsaustausch und Möglichkeit der Gemeinde, vom KSGR nicht beanspruchtes Land zu erwerben.
- Beschlüsse der Regierung unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Kantonsrates, das Spital Walenstadt im Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte (sGS 320.202; nachfolgend KRB Spitalstandorte) als kantonalen Spitalstandort zu streichen:
 - Genehmigung der Übertragung von Boden und Bauten der SAG SRRWS an das KSGR nach Art. 17^{octies} GSV;
 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Art. 17^{novies} GSV;
 - Erteilung des Leistungsauftrags an das Spital Walenstadt gemäss LOI 2 auf der Basis der Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme des Spitals Walenstadt auf die Spitalliste Akutsomatik des Kantons St.Gallen;
 - Anpassung der Spitalträgerschaft des Spitals Walenstadt in der Verordnung zum Einföhrungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11);
 - Genehmigung der Anpassung des SSV).
- Beschlüsse des Kantonsrates:
 - Nachtrag zum KRB Spitalstandorte: Streichung des Spitals Walenstadt als kantonaler Spitalstandort;
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung: Aufteilung der Beiträge für die Notfallversorgung zwischen SRRWS und Spital Walenstadt.

Den abschliessenden Entscheid zur Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR fällt der Kantonsrat des Kantons St.Gallen durch die Streichung des Spitals Walenstadt als kantonalen Spitalstandort im KRB Spitalstandorte. Die Deckung des Buchverlustes der SAG SRRWS, der aufgrund des Verkaufs der Liegenschaft unter dem Buchwert resultiert, ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern wird in der Vorlage zur Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalverbunde und der Darlehensgewährung an die SRRWS behandelt, die dem Kantonsrat voraussichtlich im Mai 2022 zugeleitet wird.

Das Projektende ist auf den 31. Dezember 2022, die Übertragung Spitals Walenstadt an das KSGR auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

3 Betriebsmodell für das Spital Walenstadt

Das Spital Walenstadt soll ab dem 1. Januar 2023 als vollintegrierter dezentraler Spitalstandort des KSGR betrieben werden und demnach über keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigene Jahresrechnung verfügen. Das KSGR soll Eigentümer der Liegenschaft sein und das Personal anstellen. Der Spitalstandort Walenstadt soll über eigene Tarife, über eine Betriebsbewilligung und über einen Leistungsauftrag des Kantons St.Gallen verfügen.

3.1 Leistungsangebot

Das KSGR sieht vor, am Spital Walenstadt ein Angebot auf der Basis der dort im Jahr 2019 (vor der Covid-19-Epidemie) abgedeckten Leistungsgruppen zu betreiben. In einer Anfangsphase ist ein Bestand von 40 Betten vorgesehen. Gegenüber dem Bestand 2021 entspricht dies einem Abbau von 40 Betten (seit April 2022 betreibt die SRRWS noch 65 Betten in Walenstadt). Das

KSGR erwartet eine Bettenauslastung von rund 85 Prozent bei jährlich 2'000 bis 2'500 stationären Austritten. Am Spital Walenstadt sollen neben den Basispaketen Chirurgie und Innere Medizin auch Leistungen in den Bereichen Dermatologie, Hals-Nasen-Ohren, Neurologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Viszeralchirurgie, Hämatologie, Gefässe, Kardiologie, Nephrologie, Urologie, Pneumologie, Chirurgie des Bewegungsapparates, Rheumatologie, Gynäkologie, (Radio-) Onkologie, Basis-Kinderchirurgie/-medizin, Akutgeriatrie und Palliative Care angeboten werden. Eine Notfallstation soll an 7 Tagen und 24 Stunden je Woche betrieben werden. Zudem sollen Überwachungsbetten vorhanden sein. Das stationäre Angebot soll durch ein breites Angebot an ambulanten Leistungen ergänzt werden.

Die Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (siehe Abschnitt 1.5) sind auch durch das künftige Spital Walenstadt zu erfüllen, damit die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt werden kann. Die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit (siehe Abschnitt 1.6) sind sowohl im Rahmen der Tarifgenehmigungen als auch für die Aufnahme auf die Spitalliste zu erfüllen. Auch der Anforderung an die Aufnahmepflicht (siehe Abschnitt 1.7) muss das künftige Spital Walenstadt genügen.

3.2 Personal

Für das Spital Walenstadt sollen in einer ersten Phase 185 Vollzeitäquivalente (Lernende nicht mitgezählt) tätig sein (Stand März 2022). Das Reinigungspersonal soll ab 1. Januar 2023 weitgehend von einem externen Dienstleister (Vebego) übernommen werden. Von den geplanten 185 sollen 154 Vollzeitäquivalente durch die bisherigen Mitarbeitenden des Spitals Walenstadt abgedeckt werden.

Für Mitarbeitende, für die gemäss Abschnitt 4.5.1 eine neue Lösung gesucht wird, kommt bei entsprechendem Bedarf eine Anstellung am Spitalstandort Grabs in Frage.

Das bisherige Lohnniveau der übernommenen Mitarbeitenden wird auch nach der Übertragung des Spitals Walenstadt beibehalten werden. Die weiteren Anstellungsbedingungen (Ferien, Arbeitszeit, Weiterbildung, Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall usw.) werden jenen des KSGR entsprechen. Die Pensionskassenlösung wird zurzeit noch evaluiert, wobei sich für die Mitarbeitenden durch einen allfälligen Pensionskassenwechsel keine Verschlechterungen der Pensionskassenleistungen ergeben sollten (siehe Abschnitt 4.5.2).

3.3 Finanzierung des Spitals Walenstadt

Das Spital Walenstadt soll bei der Finanzierung gleich behandelt werden wie die anderen Listenspitäler des Kantons St.Gallen. Der Kanton entrichtet für stationäre Leistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einen Anteil von 55 Prozent. 45 Prozent der stationären sowie ambulante Leistungen werden vom Krankenversicherer finanziert. Die Gleichbehandlung gilt auch in Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Diese umfassen folgende Beiträge des Kantons:

- Beiträge für die Notfallstation (1 Mio. Franken je Jahr, gebunden an die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung rund um die Uhr);
- Beiträge für Unterassistenten- und Assistenzärztinnen und -ärzte (Stand 2022: Unterassistentenärztinnen und -ärzte je Vollzeitstelle und Jahr Fr. 15'000.–, Assistenzärztinnen und -ärzte je Vollzeitstelle und Jahr Fr. 25'000.–);
- Vorhalteleistungen für die Katastrophenorganisation (Stand 2022: Fr. 10'000.– je Jahr).

Diese GWL wurden im LOI 2 festgehalten. Für die Erhaltung der geschützten Operationsstelle (GOPS) wird vom BABS eine Pauschale von Fr. 8'000.– je Jahr für Energie, Wartung und Personal entrichtet. Weitere kantonale Beiträge sind nicht vorgesehen.

Die am Spitalstandort Walenstadt beschäftigten Assistenzärztinnen und -ärzte sind gemäss Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)⁶ dem Kanton St.Gallen zuzurechnen. Dies bedingt eine entsprechende Mitteilung des KSGR an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

3.4 Rettungswesen

Das KSSG, die SRRWS und die SRFT betreiben gemeinsam die Rettung St.Gallen auf der Basis eines entsprechenden Leistungsauftrags des Kantons. Die Vorgabe, dass 90 Prozent der Notfälle innert 15 Minuten zu erreichen sind, kann durch den Betrieb mehrerer Stützpunkte im Kanton eingehalten werden. Im Sarganserland verfügt die Rettung St.Gallen über Stützpunkte in Sargans (24h) und Flums (365 Tage, 08.00 bis 18.00 Uhr). Dazu kommen Einsätze von Notärztinnen und -ärzten aus Grabs. Die Patientenzuweisung erfolgt durch die Rettung St.Gallen anhand der «Kriterien Zielspital». Zuweisungen von Patientinnen und Patienten in lebensbedrohlichen Situationen erfolgen immer in ein Zentrums- oder Universitätsspital, manchmal auf dem Luftweg. Bei Transporten auf dem Landweg werden Patientinnen und Patienten in das nächstgelegene regional zuständige und für die Versorgung geeignete Spital gefahren. Von diesem Grundsatz wird bei Patientenwunsch, Arzteinweisung, Indikationen für ein Zentrumsspital, fehlender Aufnahmekapazität am nächstgelegenen Spital oder Rückführung in einen benachbarten Wohnkanton abgewichen. Durch die Ausgliederung des Spitals Walenstadt aus der SRRWS verändert sich die Ausgangslage insofern, als der neue Betreiber nicht Teil eines der Spitalverbunde ist und gemäss den «Kriterien Zielspital» der Rettung St.Gallen nicht mehr den Status eines regional zuständigen Spitals aufweisen würde.

Damit das Spital Walenstadt auch nach der Übertragung an das KSGR durch die Rettung St.Gallen berücksichtigt wird, soll es in den «Kriterien Zielspital» als regional zuständiges Spital aufgeführt werden. Im Gegenzug hat sich das KSGR verpflichtet, die Rettung St.Gallen für Sekundäreinsätze von Walenstadt nach Chur (oder zu anderen Spitälern) einzusetzen, sofern die Preise kompetitiv sind und die Verfügbarkeit gegeben ist. Die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung am Spital Walenstadt soll durch den Kanton mit jährlich 1 Mio. Franken unterstützt werden (siehe Abschnitt 3.3). Aus Transparenzgründen sollen die bisherigen Statistiken der Rettung St.Gallen weitergeführt und die Ergebnisse dem KSGR regelmässig kommuniziert werden.

Im Rahmen der Verhandlungen hat das KSGR Wert auf eine kantongrenzenüberschreitende Zuweisung von Notfällen auf der Basis des Distanzprinzips gelegt. Eine interkantonale Zielspitalstrategie soll in einem Anschlussprojekt mit mehreren Kantonen evaluiert werden. Diese Evaluation war unabhängig vom Projekt zur Zukunft des Spitals Walenstadt vorgesehen.

3.5 Einbezug der politischen Gemeinde Walenstadt und der Riva-Care AG

Zwischen der Gemeinde Walenstadt und dem KSGR wurde in einem Side Letter festgelegt, dass beide Parteien ein hohes Interesse daran haben, dass am bisherigen Standort in Walenstadt ein Akutspital und allenfalls spitalnahe gesundheitsbezogene Dienstleistungen angeboten werden. Es wurde ein enger Austausch zwischen dem KSGR und der Gemeinde Walenstadt vereinbart, bei dem sich beide Parteien gegenseitig bei Vorhaben, Veränderungen oder Problemen zeitnah, mindestens einmal im Jahr, informieren. Zudem bekundet die Gemeinde Walenstadt ein Interesse am Erwerb einer Teilfläche von Grundstück Nr. 216 zur Nutzung für öffentliche Zwecke. Spätestens am 1. Januar 2028 soll deshalb das KSGR die Gemeinde informieren, ob Teile der Liegenschaft nicht mehr für den Zweck der Leistungserbringung als Spital, für damit direkt oder

⁶ Der Kanton St.Gallen ist der Vereinbarung mit Beschluss vom 16. Februar 2015 beigetreten. Sie hat keinen Gesetzesrang.

indirekt verbundene Leistungen oder als Reservefläche benötigt werden. Ist der Bedarf seitens KSGR für eine Teilfläche nicht mehr gegeben, wird der Gemeinde Walenstadt der Erwerb dieser Teilfläche angeboten, wobei der Verkaufspreis, wie beim Grundstücksverkauf der SAG SRRWS an das AHP Riva, auf 150 Fr./m² festgelegt wurde. Der Gemeinde Walenstadt soll bei einem Verkauf der Liegenschaft oder Teilen davon ein Vorkaufsrecht im 2. Rang gewährt werden. Im 1. Rang steht das (vertragliche) Vorkaufsrecht des Kantons (siehe Abschnitt 4.2).

Aus der vom Kanton an die SAG SRRWS übertragenen Liegenschaft Nr. 216 in Walenstadt wurde am 30. Oktober 2018 eine Teilfläche von 8'798 m² abparzelliert und zum Übertragungswert von 150.– je m² an das AHP Riva zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung für das Alter veräussert. Die RivaCare AG ist eine Tochtergesellschaft der Gemeinde Walenstadt. Durch die Nähe zwischen dem geplanten Bau des Alters- und Pflegeheims Riva und dem Spital Walenstadt resultiert ein Synergiepotenzial zwischen den beiden Gesundheitsdienstleistern. Zurzeit werden mögliche Synergien überprüft. Sie betreffen insbesondere die Supportbereiche Küche, Cafeteria, Parkplatz, Fahrzeugpark, technischer Dienst, Kita, Gartenpflege, Lingerie, Reinigung und Hausdienstpersonal.

4 Übertragung des Spitals Walenstadt an das Kantonsspital Graubünden

4.1 Überblick

Die Übertragung des Spitals Walenstadt auf den 1. Januar 2023 umfasst den Verkauf der Liegenschaft von der SAG SRRWS an das KSGR, den Verkauf der Geräte, Maschinen und Einrichtungen von der SRRWS an das KSGR, die Übergabe der Serviceverträge, den Wechsel der Informatik und die Neuanstellung des Personals.

4.2 Liegenschaft

Die Übertragung der Liegenschaft Nr. 216 in Walenstadt von der SAG SRRWS an die Stiftung Kantonsspital Graubünden soll am 1. Januar 2023 erfolgen. Der Boden soll zum Buchwert von Fr. 6'379'500.– und die Bauten zu Fr. 1'620'500.– übertragen werden. Der Gesamtbetrag von 8,0 Mio. Franken ist am 31. Dezember 2022 zuhanden der SAG SRRWS geschuldet, sofern der Kantonsrat der Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Festlegung der Spitalstandorte zustimmt. Das geschützte Spital (GOPS) wird mit der Liegenschaft übernommen.

In der Bilanz der SAG SRRWS wird die Spitalimmobilie Walenstadt am 31. Dezember 2022 voraussichtlich einen Buchwert von rund 16,1 Mio. Franken ausweisen. Aufgrund des Verkaufs der Liegenschaft zum Wert von 8,0 Mio. Franken resultiert bei der SRRWS ein Buchverlust in der Höhe von rund 8,1 Mio. Franken. Gemäss Side Letter zum LOI 4 – unterzeichnet von Finanzdepartement, Gesundheitsdepartement, SRRWS und SAG SRRWS – ist die Deckung des Buchverlusts der SAG SRRWS Gegenstand der Vorlage zur Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalverbunde und der Darlehensgewährung an die SRRWS.

Sollte die Stiftung Kantonsspital Graubünden das übertragene Grundstück oder Teile davon gewinnbringend veräussern, wird ein Baurecht erteilt oder erfolgt eine Umzonung auf Antrag des KSGR, ist dem Kanton während 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Veräusserung (d.h. bis Ende 2062) die Differenz zwischen dem Veräusserungspreis und dem Preis der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (150.– Fr. je m²) zu entschädigen. Danach entfällt eine Gewinnbeteiligung des Kantons.

Dem Kanton St.Gallen soll ein auf 25 Jahre befristetes vertragliches Vorkaufsrecht (1. Rang) in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen gewährt werden. Der Standortgemeinde Walenstadt soll ein dem Kanton nachgelagertes und auf 25 Jahre befristetes vertragliches Vorkaufsrecht (2. Rang) gewährt werden.

Der Kanton St.Gallen verfügt nach Art. 17^{novies} GSV über ein Vorkaufsrecht an der Liegenschaft, das bei der Veräusserung durch die Spitalanlagengesellschaft besteht. Die Verträge zur Veräusserung der Liegenschaft Nr. 216 in Walenstadt durch die SAG SRRWS sowie der Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts werden voraussichtlich im Mai 2022 durch die Regierung genehmigt. Sie gelten vorbehaltlich des Beschlusses des Kantonsrates, das Spital Walenstadt im KRB Spitalstandorte zu streichen.

4.3 Mobilien, Geräte und Einrichtungen

Das KSGR und die SRRWS haben – vorbehaltlich des Beschlusses des Kantonsrates, das Spital Walenstadt im KRB Spitalstandorte zu streichen – die Übertragung der Mobilien, Geräte und Einrichtungen der SRRWS auf das KSGR auf den 1. Januar 2023 vereinbart. Es sollen alle am Spitalstandort Walenstadt vorhandenen und zum Zeitpunkt der Übertragung an das KSGR betriebsnotwendigen Mobilien, Geräte und Einrichtungen zum aktuellen Buchwert übertragen werden (rund 2,3 Mio. Franken). Die Bewertung erfolgte in der SRRWS entsprechend der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch die Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) basierend auf den schweizweit anerkannten Standards nach REKOLE® (Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung). Mobilien, Geräte und Einrichtungen, die aufgrund ihres geringen Werts (< 10'000 Franken) nicht in die Anlagebuchhaltung aufgenommen wurden, werden unentgeltlich übertragen, wenn sie zum Übertragungszeitpunkt älter als ein Jahr sind, ansonsten zum Neuwert. Mit der Übernahme der Mobilien werden auch die bis zum Übertragungstermin noch bestehenden und offenen Service- und Leistungsverträge übernommen. In Einzelfällen kann im gegenseitigen Einvernehmen auf eine Übernahme oder Übertragung bestimmter Mobilien, Geräte oder Einrichtungen verzichtet werden.

4.4 Informatik

Informatiklösungen sind für den Spitalbetrieb unerlässlich und umfassen beispielsweise die digitale Patientenmeldung, die elektronische Datenübertragung, die Planung von Untersuchungsterminen, die Bestellung des Essens, die Übermittlung von Laborergebnissen, das Schreiben eines Berichts, die Dokumentation der Behandlung und Pflege oder die fachliche Beurteilung eines Röntgenbilds. Die Systeme und Anwendungen müssen während 365 Tagen und 24 Stunden ohne Unterbruch zur Verfügung stehen. Für die vier Spitalverbunde sowie für die Geriatriische Klinik St.Gallen übernimmt diese Aufgabe das Shared Service Center Informatik (SSC-IT), ein gemeinsames zum KSSG gehörendes Dienstleistungszentrum für Informatiklösungen. Es soll die Funktionsfähigkeit der Informatik am Spitalstandort Walenstadt bis zur Übertragung an das KSGR sicherstellen. Bei einer Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR ist ab dem 1. Januar 2023 die Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) des KSGR für die Informatikanwendungen und die entsprechende Infrastruktur am Standort Walenstadt verantwortlich. Zum Wechsel der ICT wurde ein ICT-Koordinationsgremium mit Vertretern der ICT des KSGR, des KSSG und der SRRWS gebildet. Damit der Wechsel von einem System zum anderen möglichst ohne Betriebsunterbruch möglich wird, soll der Aufbau der Informatikinfrastruktur des KSGR bereits ab August 2022 durchgeführt werden (Montage, Einrichtung und vor allem Schulungen). Der Abbau der Informatikinfrastruktur des SSC-IT soll bis Ende März 2023 erfolgen.

4.5 Personal

4.5.1 Personalübernahme

Bei der Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR handelt es sich um eine Betriebsübernahme mit Vermögensübertragung und Übergang der Arbeitsverhältnisse von einem öffentlich-rechtlichen auf einen privatrechtlichen Rechtsträger⁷. Nach Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301; abgekürzt FusG) kommt das öffentliche Recht, d.h. das Personalrecht des Kantons St.Gallen, zur Anwendung. Da das kantonale Personalrecht keine speziellen Regelungen für Betriebsübernahmen enthält, ist – gestützt auf Art. 8 und Art. 25 PersG – das Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) sachgemäss anzuwenden. Nach Art. 333 ff. OR gehen bei der Übertragung eines Betriebs oder Betriebsteils die Arbeitsverhältnisse automatisch auf den Erwerber des Betriebs über, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer dies nicht ablehnt. Bei Ablehnung des Übergangs wird das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst. Aufgrund des Primats des öffentlichen Rechts und des Prinzips des Vertrauensschutzes ist Art. 333 OR sachgemäss anzuwenden: Im Rahmen der Übertragung von Arbeitsverhältnissen von einem öffentlich-rechtlichen auf einen privatrechtlichen Träger sind die Information und Anhörung der Sozialpartner und die Gewährung des rechtlichen Gehörs der Mitarbeitenden zu beachten. Zudem haben Mitarbeitende Anrecht auf Leistungen eines Rahmenmassnahmenplans nach Art. 55 PersG (Sozialplan), falls die Arbeitsverhältnisse weder durch das KSGR (beim Reinigungspersonal die Vebego) noch durch die SRRWS weitergeführt werden.

Gestützt auf die sachgemässe Anwendung von Art. 333 OR werden im Rahmen des Projekts folgende Massnahmen durchlaufen:

- die Information aller Mitarbeitenden durch die SRRWS und das KSGR;
- die Information und Konsultation der Sozialpartner;
- die Unterbreitung der neuen Verträge an die Mitarbeitenden, die vom KSGR übernommen werden sollen;
- die Einräumung des Konsultationsrechts für Mitarbeitende;
- die Einräumung eines individuellen rechtlichen Gehörs sowie einer Bedenkfrist für Mitarbeitende;
- die Möglichkeit, innerhalb der Bedenkfrist die Verträge anzunehmen oder abzulehnen;
- die Neuanstellung am 1. Januar 2023 durch das KSGR bei Zustimmung der oder des Mitarbeitenden zum neuen Vertrag (das Anstellungsverhältnis bei der SRRWS endet dabei am 31. Dezember 2022, ohne dass eine aktive Kündigung erforderlich wird);
- die Möglichkeit der Weiteranstellung von Mitarbeitenden, welche die Neuanstellung durch das KSGR am Spitalstandort Walenstadt ablehnen oder vom KSGR kein Stellenangebot erhalten, durch die SRRWS, sofern ein entsprechender Bedarf vorhanden ist,
- die Unterbreitung eines Angebots für Mitarbeitende im Bereich Reinigung bei der Vebego (Anbieter von Reinigungsdienstleistungen), da das KSGR die Reinigungsleistungen von der Vebego bezieht;
- die Kündigung von Mitarbeitenden, die nicht vom KSGR oder der Vebego übernommen oder bei der SRRWS weiter angestellt bleiben können, auf den 31. Dezember 2022, gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. a PersG, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist (vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs);
- Aktivierung des von der Regierung beschlossenen Rahmenmassnahmenplans (RMP): Arbeitnehmende, die weder vom KSGR bzw. der Vebego noch von der SRRWS ein vergleichbares bzw. zumutbares Vertragsangebot erhalten, können Leistungen des RMP beanspruchen (z.B. Unterstützung bei der Stellensuche oder Leistungen zur Milderung sozialer Härten).

⁷ Das Kantonsspital Graubünden ist eine privatrechtliche Stiftung.

4.5.2 Pensionskasse

Das Personal des Spitals Walenstadt ist bei der St.Galler Pensionskasse (sgpk), jenes des KSGR bei der Veska Pensionskasse BVG-versichert. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte sind sowohl beim Spital Walenstadt als auch beim KSGR bei der VSAO-Pensionskasse versichert. Kaderärztinnen und Kaderärzte des Spitals Walenstadt sind bei der sgpk versichert. Beim KSGR sind sämtliche Ärztinnen und Ärzte bei der VSAO-Pensionskasse versichert.

Die sgpk weist rund 36'000 Versicherte (27'000 Aktive sowie 9'000 Rentnerinnen und Rentner) auf. Ihr Deckungsgrad belief sich Ende 2021 auf rund 109 Prozent. Die Veska-Pensionskasse hat einen Bestand von rund 9'600 Versicherten (8'000 Aktive sowie 1'600 Rentnerinnen und Rentner). Ende 2021 wies sie einen Deckungsgrad von rund 127 Prozent auf.

Im Rahmen des Projekts wurden vier Varianten der Pensionskassenregelung nach Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR (Tabelle 10) vertieft evaluiert.

Tabelle 10: Evaluierte Lösungsansätze Pensionskassenanschluss Spital Walenstadt

Variante	Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte	Kaderärztinnen und -ärzte	Übriges Personal
1	Bestand und Neueintritte: VSAO	Bestand: sgpk Neueintritte: VSAO	Bestand: sgpk Neueintritte: Veska
2	Bestand und Neueintritte: VSAO	Bestand: sgpk Neueintritte: sgpk	Bestand: sgpk Neueintritte: sgpk
3	Bestand und Neueintritte: VSAO	Bestand und Neueintritte: VSAO	Bestand und Neueintritte: Veska (Teilliquidation und Kollektiv-eintritt)
4	Bestand und Neueintritte: VSAO	Bestand und Neueintritte: VSAO	Rentnerinnen und Rentner: sgpk Aktive und Neueintritte: Veska

Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte verbleiben bei allen vier Varianten bei der VSAO-Pensionskasse. Unterschiede gibt es hauptsächlich beim übrigen Personal sowie teilweise bei den Kaderärztinnen und -ärzten. Bei den evaluierten Varianten 1 und 4 sind der aktuelle Bestand und die Neueintritte des übrigen Personals am Spitalstandort Walenstadt nicht derselben Pensionskasse angeschlossen: Der gesamte Bestand (Variante 1) oder lediglich die Rentnerinnen und Rentner (Variante 4) verbleiben bei der sgpk. Neueintritte werden bei der Veska-Pensionskasse versichert. Der sgpk fehlen dadurch Neueintritte (bei Variante 4 auch Aktive) am Spitalstandort Walenstadt. Im Lauf der Zeit (bei Variante 4 bereits ab dem 1. Januar 2023) wird das Versichertenkollektiv des Spitalstandorts Walenstadt nur noch aus Rentnerinnen und Rentnern bestehen. Aus diesem Grund erwartet die sgpk eine Teilausgleichszahlung der Veska-Pensionskasse, deren Höhe von unterschiedlichen Berechnungsparametern (z.B. Generationentafel, technischer Zinssatz) abhängig ist.

Bei einem vollständigen Übergang des Kollektivs von der sgpk zu der Veska-Pensionskasse (Varianten 3 und 4) ist gemäss Reglement der sgpk eine Teilliquidation erforderlich. Dabei sind dem Kollektiv beim Austritt auch die Wertschwankungs- und Langlebigkeitsreserven mitzugeben (Stand Dezember 2021 rund 109 Prozent der Leistungen im Vergleich zum Einzelaustritt). Ein Kollektiveintritt ist gemäss Veska-Pensionskasse nur mit einem Einkauf in deren Reserven möglich (Stand Dezember 2021 rund 127 Prozent der Leistungen im Vergleich zum Einzelaustritt). Dadurch sollen die Ansprüche des Bestands nicht verwässert werden. Aufgrund der Differenz der Deckungsgrade ist bei einer Teilliquidation der sgpk mit anschliessendem Einkauf in die Veska-Pensionskasse eine Lücke zu decken, deren Höhe ebenfalls von verschiedenen Parametern (künftige Deckungsgrade, Zinssätze usw.) abhängt.

Bei der Variante 2 kommt es bei der sgpk zu einem gleichzeitigen Austritt von Aktiven sowie Rentnerinnen und Rentnern aus dem Sammelanschluss der SRRWS und zu einem Wiedereintritt in einen Sammelanschluss des neuen Partners KSGR. Dabei ist davon auszugehen, dass es zu keiner Deckungslücke kommt und keine Teilausgleichszahlung erforderlich wird.

Die finanziellen Unterschiede der Varianten sollen für beide Pensionskassen auf der Basis der aktuellen Ausgangslagen und der erwarteten Personalübernahme berechnet werden. Die Wahl der Variante hängt von einer Einigung der Stiftungsräte der Veska-Pensionskasse und der sgpk ab. Der Kanton St.Gallen beteiligt sich nicht an einer allfälligen Ausgleichszahlung.

5 Folgen der Übertragung des Spitals Walenstadt an das Kantonsspital Graubünden

5.1 Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Das Spital Walenstadt wird auch unter der Leitung des KSGR ein innerkantonales Spital bleiben und auf der Spitalliste des Kantons St.Gallen figurieren. Dadurch bleibt für Sarganserländerinnen und Sarganserländer die Möglichkeit erhalten, sich stationär in der Region behandeln zu lassen. Ebenso bleiben in der Region die entsprechenden Arbeitsplätze weitgehend erhalten. Die Tarife für die stationären Behandlungen sind durch das KSGR mit den Versicherern neu zu verhandeln und durch den Kanton St.Gallen zu genehmigen. Geht man davon aus, dass die Tarife unwesentlich von jenen der SRRWS abweichen werden, sind keine erheblichen finanziellen Konsequenzen für den Kanton St.Gallen aufgrund der Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR zu erwarten.

Zusätzlich zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung hat der Kanton Eigentümerinteressen an der SRRWS, die in der Eigentümerstrategie festgehalten werden. Zu diesen Eigentümerinteressen gehört die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Erhöhung des innerkantonalen Versorgungsanteils der Spitalverbunde durch ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung soll gewährleistet werden. Hierfür sollen die Spitalverbunde ihre Konkurrenzfähigkeit sicherstellen und ausbauen und ein positives Jahresergebnis erwirtschaften, das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt. Die Abtrennung des Spitalstandorts Walenstadt entspricht insofern nicht den Zielen der Eigentümerstrategie, als damit die Konkurrenzfähigkeit der SRRWS tangiert und der Marktanteil der Spitalverbunde gesenkt wird. Dieser Nachteil kann hingenommen werden, weil sich bereits heute die Versorgungsräume nicht an den Kantonsgrenzen orientieren, der Wettbewerb über die Kantonsgrenzen hinaus besteht und weil beim gesamten innerkantonalen Versorgungsanteil (alle Leistungserbringer) keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind.

Nach Übernahme des Betriebs am Spitalstandort Walenstadt werden die Laborleistungen neu durch das KSGR (teilweise am Spitalstandort Walenstadt, ansonsten am Standort Chur) erbracht. Dies wird für das Zentrum für Labormedizin (ZLM), das die Laborleistungen für den Spitalstandort Walenstadt bisher erbracht hat, mit einer Ertragseinbusse verbunden sein, was wiederum Auswirkungen auf die Gewinnabschöpfung des Kantons haben kann. Gemäss Aussagen des KSGR soll es hingegen keine Änderungen in der Zusammenarbeit mit den Psychiatrie-Diensten Süd oder mit den Kliniken Valens geben.

Von mehreren Seiten wird eine verstärkte Kooperation zwischen dem KSGR und dem KSSG gewünscht. Dabei sollen Patientinnen und Patienten, die Zentrumsleistungen benötigen, die am KSGR nicht angeboten werden, am KSSG versorgt werden.

5.2 Auswirkungen auf die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland

Durch die Übertragung des Spitalstandorts Walenstadt an das KSGR wird die SRRWS Patientinnen und Patienten aus dem Sarganserland verlieren, die sich bei einer Umwandlung des Spitalstandorts Walenstadt in ein Gesundheits- und Notfallzentrum am Spital Grabs hätten behandeln lassen. Im südlichen Kantonsteil wird der Wettbewerb durch den Auftritt des KSGR als neuer Mitbewerber deutlich zunehmen. Das KSGR kann zudem aufgrund seiner Rechtsform als privatrechtliche Stiftung schneller und flexibler agieren als die SRRWS.

Die SRRWS mit den verbleibenden Spitalstandorten Grabs und Altstätten wird nach der Spitalübertragung weniger Patientinnen und Patienten behandeln als bisher an den drei Spitalstandorten. Als Folge davon muss sie ihre Kostenstruktur anpassen (insbesondere Senkung der Overheadkosten und der Kosten für Querschnittsfunktionen).

Die Übertragung des Spitalstandorts Walenstadt an das KSGR sowie die vorgesehene Umwandlung des Spitals Altstätten in ein Gesundheits- und Notfallzentrum (GNZ) im Jahr 2027 führen zu einer Leistungskonzentration in Grabs. Die Verlagerung des Angebots von Altstätten und der Aufbau von Angeboten, die bis anhin für die ganze Spitalregion am Spitalstandort Walenstadt abgedeckt wurden und in der SRRWS weiterhin zur Verfügung stehen sollen, machen am Spital Grabs einen Aufbau von Bettenkapazitäten und ambulanter Infrastruktur erforderlich. Darauf wird im Rahmen der Vorlage zur Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalverbunde und der Darlehensgewährung an die SRRWS eingegangen.

5.3 Auswirkungen auf das Kantonsspital Graubünden

Abgesehen von den möglichen Auswirkungen auf die Patientenströme (siehe Abschnitt 5.2) ist die Übernahme des Spitals Walenstadt für das KSGR mit finanziellen Verpflichtungen verbunden. Nebst dem Erwerb der Liegenschaft für 8 Mio. Franken veranschlagt das KSGR die weiteren notwendigen Investitionen für die Betriebsübernahme auf rund 16 Mio. Franken. Insgesamt belaufen sich die Investitionen somit auf rund 24 Mio. Franken.

6 Folgen einer Ablehnung der Übertragung des Spitals Walenstadt an das Kantonsspital Graubünden

Sollte der Kantonsrat der Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Festlegung der Spitalstandorte und damit der Übertragung des Spitalstandorts Walenstadt an das KSGR nicht zustimmen, würde das Spital Walenstadt – wie im Rahmen der Spitalstrategie vorgeschlagen – in ein GNZ umgewandelt. Die ambulante Behandlung von Personen aus der Region Sarganserland würde in Walenstadt und die stationäre Behandlung vorwiegend in Grabs stattfinden. Dafür wäre ebenfalls eine Anpassung des KRB Spitalstandorte erforderlich. Der Zeitpunkt der Umwandlung in ein GNZ müsste im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten evaluiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt würde das Spital Walenstadt als Teil der SRRWS weitergeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Umwandlung schneller erfolgen würde als ursprünglich geplant (im Rahmen der Vorlage zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde war eine Umwandlung im Jahr 2027 vorgesehen). Die Gesundheitsversorgung im Sarganserland wäre auch bei einer Umwandlung des Spitalstandorts Walenstadt in ein GNZ sichergestellt. Erwartungsgemäss würden sich die Patientinnen und Patienten aus dem Sarganserland in den nahegelegenen Spitalern Chur und Grabs stationär behandeln lassen.

7 Beschlüsse der Regierung

Die Regierung sieht vor – vorbehältlich des Beschlusses des Kantonsrates, das Spital Walenstadt als kantonale Spitalstandort im KRB Spitalstandorte zu streichen –, einen Leistungsauftrag an das Spital Walenstadt (gültig ab dem 1. Januar 2023) zu erteilen. Der Veräusserung der Liegenschaft an das KSGR wird sie voraussichtlich im Mai 2022 zustimmen. Die Beschlüsse der Regierung sollen einen nahtlosen Betrieb des Spitals Walenstadt bei einer Betriebsaufnahme durch das KSGR am 1. Januar 2023 ermöglichen und den Beschlüssen des Kantonsrates möglichst zeitlich vorgelagert sein.

7.1 Erteilung des Leistungsauftrags

Auf der Basis der im Jahr 2019 (vor der Covid-19-Epidemie) am Spitalstandort Walenstadt erbrachten Leistungen wurde im LOI 2 eine Einigung zwischen dem Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen und dem KSGR zum möglichen Leistungsangebot am Spitalstandort Walenstadt erzielt. Demnach soll das Spital Walenstadt höchstens mit dem im Jahr 2019 bestehenden Leistungsangebot auf die Spitalliste Akutsomatik des Kantons St.Gallen aufgenommen werden. Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsauftrags durch die Regierung ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch das Gesundheitsdepartement. Die Betriebsbewilligung wird unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Kantonsrates erteilt. Die Aufnahme auf die Spitalliste ist von der Erfüllung der allgemeinen und leistungsgruppenspezifischen Anforderungen des Kantons St.Gallen für die jeweiligen Leistungsgruppen abhängig. Bei Nicht-Erfüllung einzelner Anforderungen kann das Gesundheitsdepartement dem KSGR eine Übergangsfrist von bis zu einem Jahr einräumen. Wird nach Ablauf der Übergangsfrist die Anforderung immer noch nicht erfüllt, kann das Gesundheitsdepartement der Regierung beantragen, den Leistungsauftrag zu entziehen. Das KSGR hat sich für die Basispakete Chirurgie und Innere Medizin sowie für die Bereiche Dermatologie, Hals-Nasen-Ohren, Neurologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Viszeralchirurgie, Hämatologie, Gefässe, Kardiologie, Nephrologie, Urologie, Pneumologie, Chirurgie des Bewegungsapparates, Rheumatologie, Gynäkologie, (Radio-)Onkologie, Basis-Kinderchirurgie/-medizin, Akutgeriatrie und Palliative Care beworben.

7.2 Veräusserung der Liegenschaft

Nach Art. 17^{octies} Abs. 1 Bst. a GSV bedarf die Veräusserung von Grundstücken, die der Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, der Genehmigung durch die Regierung, wenn der Wert die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums übersteigt. Gemäss Botschaft zur Übertragung der Spitalimmobilien (22.15.18) ist der Veräusserungswert massgebend. Die Konditionen des Verkaufs der Liegenschaft durch die SAG SRRWS an das KSGR zum Wert von 8,0 Mio. Franken (Boden zum Buchwert von Fr. 6'379'500.–, Bauten zu Fr. 1'620'500.–) werden von der Regierung voraussichtlich im Mai 2022 bestätigt.

7.3 Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

Nach Art. 17^{novies} GSV steht dem Kanton bei der Veräusserung von Grundstücken, die er an die Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, ein Vorkaufsrecht zu. Die Regierung wird voraussichtlich im Mai 2022 im Rahmen des Verkaufs der Liegenschaft des Spitals Walenstadt an das KSGR auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten.

8 Rechtsgrundlagen und Beschlüsse des Kantonsrates

8.1 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte

Nach Art. 2^{bis} GSV legt der Kantonsrat die Spitalstandorte fest. In Ziff. 1 Abs. 1 des KRB Spitalstandorte ist das Spital Walenstadt als kantonaler Spitalstandort festgelegt. Aufgrund der Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR entfällt der Standort Walenstadt als kantonaler Spitalstandort im KRB Spitalstandorte. Mit der vorliegenden Vorlage kann zudem Ziff. 1 Abs. 2 gestrichen werden, wonach die Regierung eingeladen wird, dem Kantonsrat für den Spitalstandort Walenstadt unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Spitalstandort Walenstadt zu stellen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung des KRB Spitalstandorte kann ausserdem Ziff. 2 Abs. 3 entfallen, wonach die Umwandlung des Spitalstandorts Flawil in ein Gesundheits-, Notfall- und Therapiezentrum Flawil zu prüfen ist. Diese Zielsetzung ist mit dem bereits erfolgten Verkauf des Spitals an die Solviva AG und dem damit verbundenen Neubau sowie dem Einbezug der politischen Gemeinde Flawil sichergestellt.

8.2 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

Nach Ziff. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung (sGS 320.203) kann der Kanton St.Gallen jährlich wiederkehrende Beiträge für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den kantonalen Spitalstandorten gewähren. Für die SRRWS sind insgesamt Beiträge bis zu Fr. 2'000'000.– vorgesehen. Im Rahmen der Abtrennung des Spitals Walenstadt von der SRRWS sind auch die Beiträge für die Notfallversorgung auf die jeweiligen Spitalstandorte aufzuteilen.

9 Stellungnahmen

Weil die wichtigsten Anspruchsgruppen im Projekt involviert waren und eine Beratung der Vorlage durch den Kantonsrat bereits in der Junisession 2022 vorgesehen ist, wurde auf eine breite Vernehmlassung verzichtet. Stattdessen wurden die Stellungnahmen des Sounding Boards berücksichtigt. Da im Sounding Board die politischen Parteien des Sarganserlandes vertreten sind, wurden zusätzlich deren Präsidien mit dem Botschaftsentwurf bedient. Mit Blick auf die Übertragung der Arbeitsverhältnisse von einem öffentlichen-rechtlichen auf einen privatrechtlichen Träger wurden ausserdem die Sozialpartner⁸ informiert und angehört. Den Mitarbeitenden wurde – nebst der stetigen Information – ein Konsultationsrecht eingeräumt und das rechtliche Gehör gewährt. Für die Erarbeitung einer künftigen Pensionskassenlösung wurden auch die Pensionskassen des KSGR und der SRRWS eng einbezogen. Zudem wurde die Vorlage den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten zugestellt, die weitere Informationen gewünscht oder zur Vorlage Stellung genommen haben.

9.1 Stellungnahmen des Sounding Boards

Das Sounding Board, in dem wichtige Anspruchsgruppen vertreten sind, hat das Projekt in allen Entscheidungsphasen begleitet. Mitglieder des Sounding Boards bzw. der von ihnen vertretenen

⁸ Personalkommission SRRWS, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Organisationen wurden für spezifische Fragestellungen beigezogen und wirkten in Teilprojekten mit (z.B. für die Erarbeitung der Synergien mit dem Alters- und Pflegeheim Riva). Ihre Rückmeldungen sind in die Vorlage zur Zukunft des Spitals Walenstadt eingeflossen.

Die Übertragung des Spitalstandorts Walenstadt an das KSGR sowie die Ergebnisse des Projekts werden grundsätzlich positiv beurteilt. Als zukunftsweisend wird der Schritt in Richtung einer kantonsübergreifenden Zusammenarbeit erachtet, wobei sich die künftige Gesundheitsversorgung nicht entlang der Kantonsgrenzen, sondern entsprechend dem Bedarf entwickeln soll.

Die Übernahme des Spitals Walenstadt durch das KSGR wird insbesondere aufgrund des volkswirtschaftlichen Nutzens des Spitals für die Region Sarganserland, der Sicherstellung einer stationären Gesundheitsversorgung in einer touristischen Region sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen befürwortet. Dabei wird auf die zentrale Bedeutung von qualifizierten, motivierten und in der Region ansässigen Mitarbeitenden hingewiesen.

Die Sarganserländer Parteien unterstützen die Übertragung des Spitals Walenstadt und die Erhaltung der stationären Versorgung im Sarganserland. Die SP erachtet bereits die Pionierrolle des Projekts als Erfolg, da dadurch in der Gesundheitsversorgung die Kantonsgrenzen überwunden würden. Auch die Die Mitte und die SVP betonen den Vorbildcharakter des Projekts für weitere kantonsübergreifende Kooperationen, da mehrere Kantone und Spitalregionen gemeinsame Lösungen erarbeitet hätten. Die SVP und die Die Mitte schätzen, dass das Projekt mit grosser Geschwindigkeit, aber trotzdem mit der nötigen Sorgfalt und Professionalität vorangetrieben worden sei. Die SP begrüsst, dass die Sozialpartner in den Prozess einbezogen wurden und durch die Übernahme keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden zu erwarten ist. Künftig wünscht sie eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ortsparteien und den Gemeinden.

Die Ärzteschaft und die medizinischen Leistungserbringer des Sarganserlandes (Spitex, Riva-Care AG, Pflegezentrum Sarganserland, Pizolcare, Kliniken Valens und Grand Resort Bad Ragaz) unterstützen ausdrücklich den Erhalt des Spitals Walenstadt. Das Spital Walenstadt nehme in der regionalen medizinischen Versorgungskette eine bedeutende Rolle ein. Durch seinen Weiterbetrieb könne auch die ambulante medizinische Versorgung im Sarganserland nachhaltig gestärkt werden, damit die Region insbesondere für junge Ärztinnen und Ärzte, die eine eigene Praxis eröffnen wollen, attraktiv bleibe. Belegärztinnen und Belegärzten werde weiterhin ermöglicht, medizinische und chirurgische Fachgebiete im Sarganserland abzudecken. Funktionierende Netzwerke mit allen medizinischen Leistungserbringern der Region könnten durch den Weiterbetrieb des Spitals Walenstadt beibehalten werden. Vom KSGR werden ein langfristiges Engagement am Standort Walenstadt sowie eine enge Zusammenarbeit mit den medizinischen Anspruchsgruppen erwartet.

Auch die Standortgemeinde ist überzeugt, dass durch die Weiterführung des Spitals Walenstadt die Gesundheitsversorgung im Sarganserland gestärkt und der volkswirtschaftliche Nutzen für die Region spürbar bleiben werde.

Der Start des KSGR am Standort Walenstadt mit lediglich 40 Betten wird von der Pizolcare AG kritisch beurteilt. Es wird befürchtet, dass Patientinnen und Patienten aus Platzmangel und nicht aus medizinischen Gründen nach Chur statt wie bisher nach Grabs verlegt werden. Abklärungen und Behandlungen, die im Spital Walenstadt möglich sind, sollten nicht ausserhalb des Sarganserlandes durchgeführt werden. Vom Grand Resort Bad Ragaz wird der Aufbau spezialärztlicher Sprechstunden im Spital Walenstadt durch Ärztinnen und Ärzte aus dem KSGR kritisch beurteilt. In der Region Sarganserland sind für mehrere Fachgebiete Spezialärztinnen und -ärzte vorhanden und gut erreichbar. Zusätzliche ambulant tätige Spitalärztinnen und -ärzte führen in der Region

zu einer Konkurrenzsituation, was jahrelang gewachsene Strukturen zum Nachteil der Patientinnen und Patienten schwächen und zu einer Kostenzunahme im Gesundheitswesen führen könne.

Zudem wird mehrfach bedauert, dass die ursprünglich geplante Übertragung der Liegenschaft an die Gemeinden des Sarganserlandes nicht umgesetzt wurde. Die Sarganserländer Gemeinden hätten damit die Gelegenheit verpasst, Liegenschaften und Landreserven an bester Lage kostengünstig, nachhaltig und strategisch zu sichern. Die politische Gemeinde Walenstadt weist darauf hin, dass sie das Grundstück gern selber erworben und dem KSGR die benötigten Flächen zur Nutzung überlassen hätte. Um das Projekt nicht zu gefährden, hätten sie sich jedoch mit der Einräumung eines zweitrangigen Vorkaufsrechts abgefunden.

Von der niedergelassenen Ärzteschaft wird angeregt, zwischen dem KSGR und dem KSSG eine verstärkte Kooperation anzustreben. Nach der Übernahme des Spitalstandorts Walenstadt durch das KSGR sollten Patientinnen und Patienten, die Zentrumsleistungen benötigen, die am KSGR nicht angeboten werden, am KSSG versorgt werden.

9.2 Stellungnahmen der Fraktionspräsidien

Die meisten Fraktionspräsidien unterstützen grundsätzlich die Übertragung des Spitals Walenstadt. Die SP und die FDP kritisieren jedoch, dass dem Kantonsrat nicht – wie im Kantonsratsbeschluss vom 2. Dezember 2020 vorgesehen – ein Bericht und allenfalls ein Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Walenstadt, sondern bereits konkrete Umsetzungsmassnahmen vorgelegt würden.

Die Die Mitte erachtet den Verkaufspreis der Liegenschaft als sehr niedrig. Auch die SP äussert ihr Unverständnis darüber, dass der vereinbarte Verkaufspreis deutlich unter dem Buchwert des Spitals Walenstadt liege.

Die SP kann zudem nicht nachvollziehen, dass funktionierende Spitalbauten veräussert und gleichzeitig andernorts Spitalkapazitäten aufgebaut würden. Auch der Umstand, dass ein ausserkantonaler Leistungserbringer das Spital Walenstadt betreiben könne, setze gemäss SP ein Fragezeichen hinter die St.Galler Spitalstrategie. Seitens der SP wäre auch ein zusätzlicher Einbezug der Personalverbände im Rahmen der Vernehmlassung zur Botschaft erwünscht gewesen. Die FDP befürwortet die interkantonale Kooperation, befürchtet jedoch, dass in der SRRWS durch das Projekt grosser Schaden entstanden sei. Sie würde weitere Anstrengungen zur Schaffung einer interkantonalen Gesundheitsregion sowie zur Entkoppelung von Spitalangeboten und Staat begrüssen.

Die GRÜNEN sind gegenüber einer Übertragung des Spitals Walenstadt an das KSGR sehr kritisch. Sie lehnen aufgrund des heutigen Wissensstands den Verkauf ab und würden eine Umwandlung des Spitals Walenstadt in ein GNZ bevorzugen. Sie erachten es als unverantwortlich und wenig nachhaltig, wenn die SRRWS geschwächt und der Wettbewerb – der bereits durch den Neubau des Landesspitals Liechtenstein zunehmen werde – zusätzlich angeheizt werde. Entscheidend müsse die Frage sein, welche Auswirkungen der Verkauf auf die SRRWS und auf das Spital Grabs haben werde.

10 Finanzielle Auswirkungen

In der Bilanz der SAG SRRWS wird die Spitalimmobilie Walenstadt am 31. Dezember 2022 voraussichtlich einen Buchwert von rund 16,1 Mio. Franken aufweisen. Aufgrund des Verkaufs der Liegenschaft zum Wert von 8,0 Mio. Franken resultiert bei der SRRWS ein Buchverlust in der

Höhe von rund 8,1 Mio. Franken. Die Deckung des Buchverlusts der SAG SRRWS ist Gegenstand der Vorlage zur Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalverbunde und der Darlehensgewährung an die SRRWS.

Sofern die Tarife des Spitals Walenstadt unwesentlich von jenen der SRRWS abweichen werden, sind diesbezüglich keine massgeblichen finanziellen Konsequenzen für den Kanton zu erwarten.

Durch die verschärfte Wettbewerbssituation im Raum Sarganserland wird sich das Potenzial für zukünftige Gewinnabschöpfungen zugunsten des Kantons St.Gallen im Vergleich zu der von den Spitalverbunden angestrebten Umwandlung des Spitals Walenstadt in ein GNZ verringern.⁹

11 Referendum

Der KRB Spitalstandorte unterstand bei seinem Erlass aufgrund der abschliessenden Zuständigkeit des Kantonsrates nach Art. 2^{bis} GSV nicht dem (Gesetzes- oder Finanz-)Referendum. Daher und weil mit dem Nachtrag zu diesem Kantonsratsbeschluss keine neuen Ausgaben zulasten des Kantons verbunden sind, untersteht auch der Nachtrag nicht dem Referendum.

Der Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung unterstand bei seinem Erlass nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem obligatorischen Finanzreferendum. Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 RIG unterstehen dem fakultativen Finanzreferendum Änderungen von Kantonsratsbeschlüssen, die dem Finanzreferendum unterstanden haben. Diese Konstellation ist vorliegend gegeben.¹⁰ Der Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung untersteht demnach dem fakultativen Finanzreferendum.

12 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den Bericht zur Zukunft des Spitals Walenstadt;
- den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte;
- den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

⁹ Die allenfalls tieferen zukünftigen Gewinnabschöpfungen sind nicht als neue Ausgaben im referendumsrechtlichen Sinn zu verstehen. Erstens handelt es sich bei dieser allfälligen Belastung um eine Art Einnahmenverzicht, den die Rechtsprechung nur unter restriktiven Bedingungen und nur wenn im betroffenen Gemeinwesen eine entsprechende Staatspraxis besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1P.58/1998 vom 24. November 1998 Erw. 5c, in: ZBI 101/2000, S. 306), als neue Ausgaben qualifiziert. Beides ist im Kanton St.Gallen nicht gegeben. Und zweitens bezieht sich der «Einnahmenverzicht» nicht auf einen Vergleich mit dem Status quo, sondern mit einer potenziellen anderen zukünftigen Lösung, nämlich der von der Regierung ursprünglich bevorzugten Umwandlung des Spitals Walenstadt in ein GNZ.

¹⁰ Neue Ausgaben zulasten des Kantons sind mit dem Nachtrag nicht verbunden. Daher scheidet eine allfällige Anwendung von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 RIG aus (obligatorisches Finanzreferendum bei Änderungen von Kantonsratsbeschlüssen, wenn die Änderungen neue Ausgaben zulasten des Kantons zur Folge haben, die wenigstens die Betragsgrenze für das obligatorische Finanzreferendum erreichen).

Anhang: Weiterentwicklung Leistungsangebot Trägerschaft und Betreiber des Spitals Walenstadt

[gemäss separatem Dokument]

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte

Entwurf der Regierung vom 26. April 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. April 2022¹¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte vom 2. Dezember 2020» wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

¹ Als kantonale Spitalstandorte werden festgelegt:

- a) das Kantonsspital St.Gallen;
- b) das Spital Grabs;
- c) das Spital Linth in Uznach;
- d) das Spital Wil;
- e) ~~das Spital Walenstadt.~~

~~² Die Regierung wird eingeladen,¹² für den Standort Walenstadt unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere auch bezüglich einer geplanten Versorgungsregion Sardona, dem Kantonsrat zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Walenstadt zu stellen.~~

Ziff. 2

¹ Als Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum werden festgelegt:

- a) Rorschach;
- b) Altstätten;
- c) Wattwil;
- d) Flawil.

² Stellt ein privater Leistungserbringer an einem der Standorte nach Abs. 1 dieser Bestimmung den Betrieb eines Gesundheits- und Notfallzentrums sicher, entfällt dieser Standort des Spitalverbundes.

¹¹ ABI 2022-●●.

¹² ~~Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.~~

~~³ Die Regierung wird eingeladen,⁴³ für den Standort Flawil spätestens zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wenn möglich unter Einbezug regionaler Akteure, folgende Lösung auszuarbeiten: Umwandlung des Spitals Flawil in das Gesundheits-, Notfall- und Therapiezentrum Flawil.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁴³ ~~Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.~~

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

Entwurf der Regierung vom 26. April 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. April 2022¹⁴ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung vom 13. Juni 2021» wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen kann folgende jährlich wiederkehrende Beiträge für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den ~~kantonalen~~ **folgenden** Spitalstandorten gewähren:

- a) Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland bis zu Fr. ~~2'000'000.–~~ **1'000'000.–**;
- b) Spital Linth bis zu 1'000'000.–;
- c) Spitalregion Fürstenland Toggenburg bis zu 1'000'000.–;
- d) **Spital Walenstadt bis zu Fr. 1'000'000.–.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.¹⁵

¹⁴ ABI 2022-••.

¹⁵ Art. 7 Abs. 2 RIG, sGS 125.1.